



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Andre Schollbach

GZ: (OB) GB 2

Datum: - 8. APR. 2022

Sanierungs-/Investitionsbedarf im Bereich der Schulgebäude AF2109/22

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über den gesamten Sanierungs-/Investitionsbedarf im Bereich der Schulgebäude gerichtet, wobei die Frage zeitlich lediglich durch den angegebenen Stichtag eingegrenzt wird. Diese allein vom Willen des Fragestellers abhängige Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Neben einem Ort und den eventuell betroffenen Personen fehlt es an einer inhaltlichen Verbindung zwischen den erfragten Sanierungs-/Investitionsbedarfen untereinander sowie mit dem gewählten Stichtag.

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer bisherigen weitgehend inhaltsgleichen Anfragen zum Thema „Sanierungs- / Investitionsbedarf im Bereich der Schulgebäude“ und auch zu anderer kommunaler Infrastruktur (Straßen, Kindertagesstätten, Kultureinrichtungen, Feuerwehr, Sportstätten, Klinikum) seit mindestens 2013 für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die pauschal auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet ist und in Sachsen - mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen - gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist. Exemplarisch sei insoweit nur auf folgende Anfragen verwiesen: für den Bereich der Feuerwehr: AF0383/20, AF2906/19, AF2189/18, AF1539/17, AF0978/16, AF0301/15, AF2733/14 und AF1993/13; für den Bereich der Schulgebäude: AF0351/20, AF2844/19, AF2175/18, für den Bereich der Kindertagesstätten: AF0371/20, AF2843/19, AF2143/18 oder für den Bereich der Straßen: AF0318/20, AF2856/19, AF2176/18.

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter noch deutlicher auf der Hand. Die Aufspaltung in zeitlich leicht versetzt und jährlich wiederholt eingereichte Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Wie hoch war zum 31.12.2021 der Sanierungs- bzw. Investitionsbedarf im Bereich der Schulgebäude der Landeshauptstadt Dresden?“

Aktuell liegt uns die genaue Zahl nicht vor. Wir gehen von einem Sanierungs- bzw. Investitionsbedarf von 650.000.000,00 Euro bis zum Jahr 2025 aus.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert